

AVE
WBV
CPCV

PKBW

Pensionskasse des Baugewerbes des Wallis

WBV Walliser Baumeisterverband | Rue de l'Avenir 11 | Postfach 62 | 1951 Sitten | 027 327 32 50

Reglement

Reglement angenommen am 19. November 2019

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	5
Einleitung	6
Art. 1 Name und Zweck.....	6
Art. 2 Verhältnis zum BVG und zum FZG.....	6
Beitritt zur Pensionskasse	6
Art. 3 Beitritt der Mitgliedfirmen zur Pensionskasse	6
Art. 4 Beitritt der Versicherten	7
Art. 5 Beginn.....	7
Art. 6 Pflichten beim Arbeitsantritt	7
Art. 7 Ärztliche Untersuchung und Vorbehalte.....	8
Art. 8 Ende.....	9
Definitionen	9
Art. 9 Reglementarisches Rücktrittsalter und massgebendes Alter	9
Art. 10 Jahreslohn	9
Art. 11 Versicherter Lohn	9
Art. 12 Altersguthaben.....	10
Art. 13 Altersgutschriften.....	10
Art. 14 Einkauf von Vorsorgeleistungen	10
Art. 15 Nicht eingetragener Lebenspartner	11
Einkünfte der Pensionskasse	12
Art. 16 Beiträge des Versicherten	12
Art. 17 Beiträge des Arbeitgebers	12
Art. 18 Sanierungsmassnahmen	13
Leistungen der Pensionskasse	13
Allgemeines	13
Art. 19 Versicherte Leistungen	14
Art. 20 Zahlung der Leistungen.....	14
Art. 21 Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod.....	15
Art. 22 Anpassung an die Preisentwicklung.....	16
Altersleistungen	16
Art. 23 Rentenanspruch.....	16
Art. 24 Betrag der Altersrente.....	17
Art. 25 Alterskapital.....	17
Befristete Invalidenrente	17
Art. 26 Anerkennung der Invalidität	18
Art. 27 Rentenanspruch.....	18
Art. 28 Betrag der vollen Rente.....	18
Art. 29 Betrag der Teilrente.....	18
Art. 30 Beitragsbefreiung	19
Rente des überlebenden Ehegatten	20
Art. 31 Anspruch auf die Rente des überlebenden Ehegatten	20
Art. 32 Betrag der Rente des überlebenden Ehegatten	20
Kinderrente	21
Art. 33 Anspruchsberechtigte.....	21
Art. 34 Kinder	21
Art. 35 Anspruch auf die Kinderrente.....	21
Art. 36 Betrag der Kinderrente.....	20
Todesfallkapital	22
Art. 37 Grundsatz	22
Art. 38 Anspruchsberechtigte.....	22
Art. 39 Betrag des Todesfallkapitals	22
Leistungen bei Ehescheidung	23
Art. 40 Tod eines geschiedenen Versicherten.....	23
Art. 41 Aufteilung der Leistungen bei Ehescheidung	23
Freizügigkeitsleistung	24

Art. 42	Ende des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag.....	24
Art. 43	Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung	24
Art. 44	Betrag der Freizügigkeitsleistung	24
Art. 45	Verwendung der Freizügigkeitsleistung	24
Art. 46	Barauszahlung.....	25
Art. 47	Aufrechterhaltung der Risikoversicherung oder der Vollversicherung	25
Wohneigentumsförderung		26
Art. 48	Vorbezug.....	26
Art. 49	Verpfändung	27
Verwaltung der Pensionskasse		27
Art. 50	Stiftungsrat.....	27
Art. 51	Anlagekommission	28
Art. 52	Durchführungsstelle	28
Art. 53	Kontrollstelle	28
Art. 54	Anerkannter Experte.....	28
Art. 55	Verantwortlichkeit, Schweigepflicht.....	28
Sonderbestimmungen		30
Art. 56	Dem GAV oder dem GV RETABAT unterstellte Versicherte	30
Art. 57	Aufgehoben	29
Schlussbestimmungen		30
Art. 58	Auskunfts- und Meldepflicht.....	30
Art. 59	Information des Versicherten.....	30
Art. 60	Änderung des Reglements.....	30
Art. 61	Auslegung	31
Art. 62	Streitfälle.....	31
Art. 63	Massgebender Reglementstext	31
Art. 64	In-Kraft-Treten	31
Anhang		32
Ziffer 1.	Zinssatz.....	32

Abkürzungen

1. In diesem Reglement werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Pensionskasse	Pensionskasse des Baugewerbes des Wallis (PKBW)
Verband	Walliser Baumeisterverband des Hoch- und Tiefbaugewerbes(WBV)
Mitglieder	Betriebe, die eine direkte oder indirekte Tätigkeit im Hoch- und Tiefbaugewerbe und der angeschlossenen Berufszweige im Kanton Wallis ausüben
Selbstständig- erwerbende	Inhaber von Mitgliedfirmen, die gemäss AHV Beiträge als Selbstständig- erwerbende entrichten
Arbeitnehmer	Die von Mitgliedfirmen beschäftigten männlichen und weiblichen Mitarbeiter
Durchführungsstelle	Walliser Baumeisterverband des Hoch- und Tiefbaugewerbes(WBV)
Arbeitgeber	Alle der Pensionskasse angeschlossenen Mitgliedfirmen
Kasse RETABAT	Frühpensionskasse des Bauhauptgewerbes und der Plattenleger- Unternehmungen des Kantons Wallis
Frührentner der RETABAT	Versicherte, die von der Kasse RETABAT Leistungen beziehen
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung

2. Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.
3. Die Eintragung einer Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare beim Zivilstandsamt entspricht im Sinne des vorliegenden Reglements der Heirat. Personen in eingetragener Partnerschaft sind Ehegatten gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft wird einer Scheidung im Sinne des vorliegenden Reglements gleichgestellt.

Einleitung

Art. 1 Name und Zweck

1. Unter der Bezeichnung "Pensionskasse des Baugewerbes des Wallis" existiert in Sitten eine mit öffentlicher Urkunde vom 12. November 1982 errichtete Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Die Pensionskasse hat zum Ziel, ihren Mitgliedern die Erfüllung der Mindestvorschriften gemäss Gesamtarbeitsvertrag für das Hoch- und Tiefbaugewerbe im Kanton Wallis in Übereinstimmung mit dem BVG zu garantieren.

Art. 2 Verhältnis zum BVG und zum FZG

1. Die Pensionskasse ist eine Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische Versicherung gemäss BVG durchführt. Sie ist gemäss Artikel 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Wallis eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, mindestens die Leistungen gemäss BVG und den entsprechenden Verordnungen zu erbringen.
2. Der Vorsorgeplan der Pensionskasse ist ein so genannter "Beitragsprimatplan" im Sinne von Artikel 15 FZG.

Beitritt zur Pensionskasse

Art. 3 Beitritt der Mitgliedfirmen zur Pensionskasse

1. Das Einverständnis des Stiftungsrats vorausgesetzt, können sich alle Firmen, die eine direkte oder indirekte Tätigkeit im Hoch- und Tiefbaugewerbe und den angeschlossenen Berufszweigen des Kantons Wallis haben, der Pensionskasse anschliessen.
2. Der Beitritt und damit die Anerkennung der Bestimmungen der Statuten und des Reglements erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an die Durchführungsstelle. Der Beitritt ist auf jeden Monatsersten möglich.
3. In der Beitrittserklärung werden insbesondere die folgenden Punkte geregelt:
 - a. die Einzelheiten der Vertragsauflösung;
 - b. das Schicksal der Rentenbezüger bei Vertragsauflösung.
4. Die Beitrittserklärung kann von beiden Seiten unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, frühestens jedoch nach einer Mitgliedschaft von fünf Jahren, jeweils auf den 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Kündigung durch die Pensionskasse im Fall eines Verzugs bei den Beitragszahlungen.
5. Der Austritt aus der Pensionskasse infolge einer derartigen Kündigung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Versicherten der Mitgliedfirma anlässlich der Generalversammlung, an der ein Vertreter der Pensionskasse teilnimmt. Der Arbeitgeber muss den schriftlichen Beweis für die Zustimmung der versicherten Arbeitnehmer erbringen.
6. Bei Betriebsauflösung erlischt die Beitrittserklärung am Monatsersten, welcher der Auflösung oder dem Austritt folgt.

Art. 4 Beitritt der Versicherten

1. Der Beitritt zur Pensionskasse ist für alle Arbeitnehmer des Arbeitgebers obligatorisch, mit Ausnahme von:
 - a. Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - b. Arbeitnehmer, die beim Arbeitsantritt im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind;
2. Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und für die im Ausland weiterhin ein genügender Vorsorgeschutz besteht, werden vom Anschluss an die Pensionskasse befreit, wenn sie ein entsprechendes Gesuch an die Pensionskasse stellen.
3. Selbstständigerwerbende haben die Möglichkeit, der Pensionskasse freiwillig beizutreten. Ihr versicherter Lohn entspricht dem der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Betrag gemäss Artikel 10 hiernach.
4. Die versicherungstechnische Deckung beschränkt sich definitiv auf die gemäss jährlicher Beitragsabrechnung und die in der auf Jahresende abzuliefernde AHV-Lohnliste angegebenen Personen.

Art. 5 Beginn

1. Der Beitritt des Arbeitnehmers in die Pensionskasse erfolgt:
 - a. entweder am Tag des Beitritts seines Arbeitgebers zur Pensionskasse;
 - b. oder am Tag, an dem er aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber zum Zeitpunkt, da er sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
2. Bis zum 31. Dezember, welcher der Vollendung des 24. Altersjahres folgt oder damit zusammenfällt, ist der Versicherte gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherung). Ab dem 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahres ist auch das Altersrisiko versichert (Vollversicherung).
3. Der Selbstständigerwerbende ist, unter Vorbehalt allfälliger Einschränkungen aufgrund der Ergebnisse einer ärztlichen Untersuchung gemäss Artikel 7, vom Eingangsdatum der schriftlichen Erklärung betreffend Unterstellung bei der Durchführungsstelle der Pensionskasse, frühestens von dem für den Beginn der Versicherung festgelegten Datum anversichert.

Art. 6 Pflichten beim Arbeitsantritt

1. Bei seinem Arbeitsantritt muss der neue Versicherte die Überweisung seiner Vorsorgeguthaben verlangen, über die er bei Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen verfügt.
2. Ausserdem muss der Versicherte respektive die Vorsorgeeinrichtung seines früheren Arbeitgebers und/oder die Freizügigkeitseinrichtung die Pensionskasse über seine persönliche Situation im Vorsorgebereich informieren und ihr namentlich Folgendes mitteilen:
 - a. den Betrag der Freizügigkeitsleistung, die für ihn überwiesen wird, den Betrag seines BVG-Mindestguthabens sowie, sofern er über 50 Jahre alt ist, den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung; Absatz 3 bleibt jedoch vorbehalten;
 - b. wenn er verheiratet ist, den Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf die er zum Zeitpunkt seiner Eheschliessung Anspruch gehabt hätte; Absatz 3 bleibt jedoch vorbehalten;
 - c. gegebenenfalls den Betrag, den der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung aus der Vorsorgeeinrichtung eines früheren Arbeitgebers vorbezogen hat und der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht zurückerstattet worden ist; Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie das Datum des Vorbezugs;
 - d. gegebenenfalls den Betrag, der im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet wurde, Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie den Namen des Pfandgläubigers;

- e. gegebenenfalls die Beträge und Daten der freiwilligen Einkäufe, die in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt zur Pensionskasse getätigt wurden;
 - f. sämtliche Angaben betreffend einen allfälligen gesundheitlichen Vorbehalt einer früheren Vorsorgeeinrichtung.
3. Arbeitnehmer, die am 1. Januar 1995 mehr als 50 Jahre alt und nicht in der Lage sind, dem Arbeitgeber den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung mitzuteilen, sowie Arbeitnehmer, die am 1. Januar 1995 verheiratet und nicht in der Lage sind, dem Arbeitgeber den Betrag der zum Zeitpunkt der Heirat erworbenen Freizügigkeitsleistung mitzuteilen, geben dem Arbeitgeber jenen Freizügigkeitsbetrag bekannt, von dem sie zum ersten Mal nach dem 1. Januar 1995 Kenntnis erhalten haben, sowie den Berechnungstichtag der Freizügigkeitsleistung.
 4. Die Verpflichtung, den Arbeitnehmer der Pensionskasse zu melden, obliegt dem Arbeitgeber, welcher der Durchführungsstelle spätestens vor Ablauf des ersten Versicherungsjahres die für jeden neuen Versicherten erforderlichen Dokumente zustellt, ausser wenn dieser keine Freizügigkeitsleistung einbringt.
 5. Die Mitgliedfirmen unterliegen, im allgemeinen alle drei Jahre, einer Kontrolle durch die Pensionskasse oder eine von ihr beauftragte Treuhandgesellschaft. Sie sind verpflichtet, dem Rechnungsprüfer alle einschlägigen rechtlichen Belege zur Verfügung zu stellen, die die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Löhne und der Abzug der Beiträge bestätigen. Zur Wahrung der Rechte der Versicherten werden aufgrund dieser Kontrollen richtig stellende Abrechnungen erstellt.
 6. Unterlässt ein Arbeitgeber wissentlich oder unabsichtlich, einen oder mehrere Arbeitnehmer zu melden, so schuldet er alle unbezahlten Beiträge einschliesslich der entsprechenden Zinsen. Zusätzlich zu den Bearbeitungskosten ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Unkosten bis zu einer Höhe von Fr. 2'000.-- in Rechnung zu stellen.

Art. 7 Ärztliche Untersuchung und Vorbehalte

1. Im Zusammenhang mit den Risiken Invalidität und Tod kann die Pensionskasse beim Beitritt und bei ausserordentlicher Lohnerhöhung aus gesundheitlichen Gründen Vorbehalte anbringen. Die Pensionskasse kann von einem Versicherten verlangen, dass er sich zu diesem Zweck auf Kosten der Pensionskasse ärztlich untersuchen lässt. Die Pensionskasse kann sich ebenfalls auf die Vorbehalte des Rückversicherers stützen.
2. Von jedem gemäss Artikel 4 Absatz 4 freiwillig versicherten Selbstständigerwerbenden kann ebenfalls verlangt werden, dass er sich einer ärztlichen Untersuchung unterzieht, ausser wenn er mindestens während sechs Monaten obligatorisch versichert war und sich innert Jahresfrist freiwillig versichert.
3. Im Bereich der BVG-Mindestleistungen haben die Vorbehalte keine Gültigkeit. Die Vorbehalte gelten während höchstens fünf Jahren. Wird der Versicherte invalid oder stirbt er infolge einer Krankheit während der Gültigkeitsperiode des Vorbehalts, der auf die Krankheit angebracht wurde, so werden die Invaliden- oder Todesfalleistungen der Pensionskasse permanent auf die Höhe der BVG-Mindestleistungen reduziert.
4. Überweist eine Vorsorgeeinrichtung eines früheren Arbeitgebers eine Freizügigkeitsleistung für einen neuen Versicherten, so sind für diejenigen Vorsorgeleistungen der Pensionskasse, die durch den Einkauf gebildet wurden, nur jene Vorbehalte massgebend, die gegebenenfalls von der Vorsorgeeinrichtung eines früheren Arbeitgebers verfügt wurden; massgebend ist ebenfalls die von der Vorsorgeeinrichtung eines früheren Arbeitgebers verfügte Dauer eines allfälligen Vorbehalts.
5. Hatte die Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers Vorbehalte angebracht, so darf nur der Arzt, der die ärztliche Untersuchung durchgeführt hatte, im Einverständnis mit dem Versicherten den Gegenstand des Vorbehalts dem Vertrauensarzt der Pensionskasse mitteilen.

Art. 8 Ende

1. Der Beitritt zur Pensionskasse wird beendet:
 - a. an dem Tag, an welchem das Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund als Invalidität oder Pensionierung zu Ende geht;
 - b. wenn der Selbstständigerwerbende seine Tätigkeit beendet oder seine Beitrittserklärung zur Pensionskasse annulliert.
2. Hat der Versicherte im Verlauf eines Monats seit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein neues Arbeitsverhältnis abgeschlossen und stirbt er oder erleidet er eine Erwerbsunfähigkeit, die später zum Tod oder zur Anerkennung der Invalidität durch die Eidgenössischen Invalidenversicherung führt, so erbringt die Pensionskasse jene Leistungen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren.
3. Wird die Pensionskasse nach Absatz 2 leistungspflichtig und wurde die Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen, so verlangt die Pensionskasse deren Rückzahlung. Findet keine Rückzahlung statt, kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen entsprechend.

Definitionen

Art. 9 Reglementarisches Rücktrittsalter und massgebendes Alter

1. Das reglementarische Rücktrittsalter entspricht dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter.
2. Im vorliegenden Reglement entspricht das Alter der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr des Versicherten.

Art. 10 Jahreslohn

1. Beim Beitritt zur Pensionskasse entspricht der Jahreslohn im Sinne dieses Reglements dem zu diesem Zeitpunkt gültigen massgebenden AHV-Lohn.
2. Ab dem 1. Januar nach dem Beitritt zur Pensionskasse und daraufhin jeweils zu Jahresbeginn entspricht der Jahreslohn dem massgebenden AHV-Lohn des Vorjahres, indexiert nach branchenüblichen Praktiken.

Art. 11 Versicherter Lohn

1. Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden AHV-Lohn, aufgrund dessen die AHV/IV- Beiträge erhoben werden, höchstens jedoch dem im UVG berücksichtigten Jahreslohn.
2. Sinkt der Lohn eines Arbeitnehmers vorübergehend als Folge von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder ähnlicher Umstände, so wird der versicherte Lohn mindestens während der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht gemäss Artikel 324a des Obligationenrechts und der vertraglich geregelten Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers aufrechterhalten, sofern der Versicherte keine Herabsetzung verlangt.
3. Wird der Jahreslohn aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen herabgesetzt, so kann der frühere versicherte Lohn auf Verlangen des Versicherten und im Einverständnis mit dem Stiftungsrat aufrechterhalten werden, soweit der Gesamtbeitrag (Anteil des Versicherten und Anteil des Arbeitgebers) der Pensionskasse weiterhin überwiesen wird.
4. Entschädigungen für eine Erwerbstätigkeit im Dienst von Dritten sind im versicherten Lohn weder teilweise noch ganz enthalten, ausser wenn diese Entschädigung beitragspflichtig ist und der Transfer dieser Beiträge an die Pensionskasse durch eine Vereinbarung geregelt wird.

Art. 12 Altersguthaben

1. Für jeden Versicherten wird ein Altersguthaben gebildet. Es setzt sich zusammen aus:
 - a. der von der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers des Versicherten gemäss Artikel 14 oder von einer Freizügigkeitseinrichtung überwiesenen Freizügigkeitsleistung;
 - b. den eventuellen persönlichen Einlagen des Versicherten gemäss Artikel 14;
 - c. den Altersgutschriften gemäss Artikel 13;
 - d. den eventuellen durch den Stiftungsrat beschlossenen Zuwendungen;
 - e. den Zinsen aufgrund der oben erwähnten Beträge.
2. Die Einkäufe des Versicherten (Freizügigkeitsleistungen und persönlichen Einlagen) und die vom Stiftungsrat eventuell beschlossenen Zuwendungen werden sofort zu einem vom Stiftungsrat festgelegten Satz verzinst. Die Altersgutschriften werden ab dem 1. Januar, der ihrer Fälligkeit folgt, verzinst.
3. Der Stiftungsrat bestimmt den Zinssatz (siehe Anhang).

Art. 13 Altersgutschriften

1. Anspruch auf Altersgutschriften haben Versicherte in der Vollversicherung. Die Altersgutschriften werden ihrem Altersguthaben gutgeschrieben.
2. Die Altersgutschriften werden in Prozenten des versicherten Lohnes und aufgrund des Alters des Versicherten gemäss Artikel 9 Absatz 2 festgelegt. Sie entsprechen:

Männer	Frauen	Altersgutschriften in % des versicherten Lohnes
25 – 34 Jahre	25 – 33 Jahre	5.0 %
35 – 44 Jahre	34 – 43 Jahre	7.1 %
45 – 54 Jahre	44 – 53 Jahre	10.7 %
ab 55 Jahren	ab 54 Jahren	12.8 %

Art. 14 Einkauf von Vorsorgeleistungen

1. Jeder neue Versicherte, der über eine Freizügigkeitsleistung aus der Vorsorgeeinrichtung seines früheren Arbeitgebers oder über ein Vorsorgekapital aus einer Freizügigkeitseinrichtung verfügt, hat die Überweisung dieser Guthaben an die Pensionskasse zu verlangen. Die Pensionskasse kann die Freizügigkeitsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis sowie das Vorsorgekapital aus einer anderen Vorsorgeform für Rechnung des Versicherten einfordern.
2. Die überwiesene Freizügigkeitsleistung wird dem Altersguthaben des Versicherten gemäss Artikel 12 hiavor gutgeschrieben und für den Einkauf von Vorsorgeleistungen verwendet.
3. Ein aktiver Versicherte in der Vollversicherung kann jederzeit mittels persönlicher Einlagen Vorsorgeleistungen einkaufen; die Einlagen werden seinem Altersguthaben gutgeschrieben.
4. Ein Einkauf im Sinne von Absatz 3 kann nur dann getätigt werden, wenn sämtliche Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung zurückerstattet worden sind. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen eine Rückzahlung der Vorbezüge gemäss Artikel 48 Absatz 8 nicht mehr zulässig ist, sowie Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Artikel 41 Absatz 2.
5. Der persönliche Einkaufsbetrag des Versicherten entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben (Summe der Altersgutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres und dem Zeitpunkt des Einkaufs, unter Berücksichtigung des versicherten Lohnes zum Einkaufszeitpunkt) und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Altersguthaben.

Der Höchstbetrag der Einkaufssumme wird reduziert um:

- a. allfällige Freizügigkeitsguthaben des Versicherten, die nicht an die Pensionskasse überwiesen worden sind;
 - b. allfällige im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigte Vorbezüge, welche gemäss Artikel 48 Absatz 8 nicht mehr zurückbezahlt werden können;
 - c. allfällige Guthaben in der Säule 3a, soweit sie die maximale Summe der jährlichen gemäss Gesetz vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge ab vollendetem 24. Altersjahr des Versicherten übersteigen. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG- Mindestzinssätze zur Anwendung. Massgebend ist die vom Bundesamt für Sozialversicherung zu diesem Zweck erstellte Tabelle.
6. Für einen Versicherten, der nach dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland zuzieht und der noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört hat, darf in den ersten fünf Jahren nach seinem Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung der Jahresbetrag der persönlichen Einlage 20 % des versicherten Lohnes gemäss Artikel 11 nicht übersteigen. Nach Ablauf dieser Frist kann sich der Versicherte in die vollen reglementarischen Leistungen gemäss Absatz 5 einkaufen.
 7. Die persönlichen Einlagen können grundsätzlich von den direkten Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden abgezogen werden. Die Pensionskasse garantiert jedoch keine Abzugsmöglichkeit der an sie überwiesenen Einlagen.
 8. Der Einkauf mittels persönlicher Einlagen kann in Raten erfolgen, wenn der Versicherte dies innerhalb von 365 Tagen nach seinem Beitritt verlangt. In diesem Fall wird die Schuldentilgung in einer Vereinbarung zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten geregelt. Die vereinbarten Ratenzahlungen enthalten eine Risikoprämie zwecks Schuldentilgung im Invaliditäts- oder Todesfall. Verlässt der Versicherte die Pensionskasse vor vollständiger Schuldentilgung, so wird die Restschuld von der Freizügigkeitsleistung abgezogen.
 9. Übernimmt der Arbeitgeber einen Teil des Einkaufs mittels persönlicher Einlagen, so behält er sich das Recht vor, seine Beteiligung gemäss Artikel 7 FZG im Fall eines vorzeitigen Austritts des Versicherten herabzusetzen.
 10. Die aus einer persönlichen Einlage resultierenden Leistungen können erst nach Ablauf einer dreijährigen Frist ab dem Datum des entsprechenden Einkaufs in Kapitalform ausbezahlt werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Leistungseinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Artikel 41 Absatz 2.

Art. 15 Nicht eingetragener Lebenspartner

1. Als nicht eingetragener Lebenspartner im Sinne dieses Reglements gilt eine Person, die die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt (auch unter Personen gleichen Geschlechts):
 - a. Die Person ist weder verheiratet noch lebt sie in eingetragener Partnerschaft (mit dem Versicherten oder einer anderen Person);
 - b. sie ist vom Versicherten nicht geschieden;
 - c. nicht mit dem Versicherten im Sinne von Artikel 95 ZGB verwandt ist;
 - d. sie hat bei Eintritt des Risikos mit dem Versicherten während mindestens fünf Jahren ununterbrochen eine Lebens- und Schicksalsgemeinschaft geführt oder muss für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen.
2. Der Versicherte muss die Bezeichnung seines Lebenspartners zu Lebzeiten und in schriftlicher Form an die Pensionskasse vornehmen.
3. Die Antrag stellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die oben aufgeführten Bedingungen erfüllt. Als Beweismittel gelten insbesondere:
 - a. für die Bedingungen der Buchstaben a – c: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner;

- b. für die Lebens- und Schicksalsgemeinschaft: Wohnsitzbescheinigung oder schriftlicher Unterstützungsvertrag;
 - c. für die Existenz eines gemeinsamen Kindes: Zivilstandsurkunde des Kindes;
 - d. für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung des Jugendamtes.
4. Falls die Familienverhältnisse oder soziale Massnahmen oder die besonderen Umstände es erfordern, entscheidet der Stiftungsrat.

Einkünfte der Pensionskasse

Art. 16 Beiträge des Versicherten

1. Der Versicherte ist vom Eintritt an, und solange er im Arbeitsverhältnis steht, beitragspflichtig, längstens jedoch bis zum Ablauf einer ununterbrochenen sechsmonatigen Arbeitsunfähigkeit oder bis er das reglementarische Rücktrittsalter erreicht.

2. Die Jahresbeiträge des Versicherten entsprechen:

	Sparen	Risiko und Verwaltungskosten	Total
17 – 24 Jahre	-	1.25 %	1.25 %
ab 25 Jahren	3.85 %	1.90 %	5.75 %

3. Die Beiträge des Versicherten werden von seinem Lohn abgezogen und der Pensionskasse überwiesen.
4. Hat der Arbeitgeber dem Abschluss einer Zusatzversicherung für seine Kader im Rahmen der sie betreffenden gesamtvertraglichen Arbeitsbestimmungen zugestimmt, so können diese aufgrund des gewählten Versicherungstyps zu einer zusätzlichen Beitragsleistung verpflichtet sein, die zwischen 1.25 % und 4.5 % des versicherten Lohnes liegt, jedoch den Beitrag des Arbeitgebers nicht übersteigen darf.
5. Dieser zusätzliche Beitrag wird dem Altersguthaben des Versicherten vollumfänglich gutgeschrieben und beeinflusst in keiner Weise die Versicherungsbedingungen der Risiken Tod und Invalidität.

Art. 17 Beiträge des Arbeitgebers

1. Solange der Versicherte Beiträge zu leisten hat, ist auch der Arbeitgeber beitragspflichtig.
2. Die Summe der jährlichen Beiträge des Arbeitgebers entspricht mindestens der Summe der geleisteten Beiträge aller Versicherten.
3. Auf der Grundlage einer Veranlagungsverfügung der Kasse überweist der Arbeitgeber die Gesamtheit der Beiträge monatlich, spätestens am 10. des folgenden Monats. Wenn gemäss den reglementarischen Bestimmungen keine Einsprache erfolgt, ist die Veranlagungsverfügung anerkannt und gilt im Sinn des Art. 82 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) als Schuldanererkennung.

Für die ersten vier Monate des Jahrs basiert die Veranlagungsverfügung auf der massgebenden Lohnsumme der Jahresabrechnung des Vorjahrs, zu welcher die vertraglichen Erhöhungen des Vorjahrs und des laufenden Jahrs hinzukommen. Für die folgenden acht Monate basiert die Veranlagungsverfügung auf der massgebenden Lohnsumme der Jahresabrechnung des Vorjahrs, zu welcher die vertraglichen Erhöhungen des laufenden Jahrs hinzukommen. Wenn keine Jahresabrechnung vorliegt, nimmt die Kasse auf der Grundlage einer gewissenhaften Einschätzung der zur Verfügung stehenden Elemente von Amts wegen eine Veranlagung vor.

Um die Saisonalität zu berücksichtigen, werden die Akontobeträge für die Monate Januar bis April um 20 % reduziert, während diejenigen von Mai bis August um 20 % erhöht werden. Die monatlichen Akontobeträge werden zu 90 % oder - auf Gesuch des Arbeitgebers - zu 100 % verrechnet und auf die untere

Tausenderstelle abgerundet. Bei Akontobeträgen unter CHF 1'000 wird auf die untere Hunderterstelle abgerundet.

Wenn sich die jährliche Situation des Arbeitgebers erheblich um +/- 20 % verändert, muss dieser eine Revision seiner monatlichen Akontoprämienbeträge beantragen und die Belege dieser Veränderung sowie ihrer Dauerhaftigkeit einreichen. Ein solcher Antrag ist jedoch nur einmal pro Jahr und spätestens bis zum 31. August möglich. Auf der Grundlage der eingereichten Belege nimmt die Kasse gegebenenfalls eine neue Veranlagungsverfügung vor. Wenn seitens des Arbeitgebers keine Meldung erfolgt, behält sich die Kasse das Recht vor, eine neue Verfügung vorzunehmen, wenn sie feststellt, dass der vom Arbeitgeber gemeldete Bestand um +/- 20 % abweicht.

4. Am Ende des Jahrs muss der Arbeitgeber der Kasse oder dem von der Kasse beauftragten Organ innerhalb von 30 Tagen eine Jahresabrechnung mit Namensverzeichnis in der verlangten Form einreichen, die von den Personen unterzeichnet ist, welche den Arbeitgeber vertreten können. Auf dieser Grundlage berechnet die Kasse unter Berücksichtigung der monatlichen Akontobeträge die definitive Prämie. Ein allfälliger Restbetrag wird auf der Abrechnung ausgewiesen und ist innerhalb von 10 Tagen zu überweisen.

Wenn der Arbeitgeber die Jahresabrechnung nicht fristgerecht einreicht, gewährt ihm die Kasse oder das beauftragte Organ eine neue Frist von 10 Tagen, um seinen Pflichten nachzukommen. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird dem Arbeitgeber eine letzte Frist von 10 Tagen eingeräumt. Gleichzeitig wird er auf die Folgen eines Nichtanschlusses gemäss Gesetz und auf allfällige Verantwortlichkeiten des Arbeitgebers, welche daraus entstehen könnten, aufmerksam gemacht. Erfolgt keine Meldung, trägt die Kasse das Unternehmen als Arbeitgeber ohne Personal ein und neue Leistungsanträge werden abgelehnt. In solchen Fällen ordnet die Kasse eine Kontrolle des Arbeitgebers an, deren Kosten in der Höhe eines Pauschalbetrags von CHF 1'000 zulasten des Unternehmens gehen.

5. Werden die Beiträge innerhalb der festgesetzten Frist nicht bezahlt, räumt die Kasse eine neue Frist von 10 Tagen ein. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Information, stellt sie eine letzte Aufforderung mit einer neuen Frist von 10 Tagen zu.

Mahnungen und Aufforderungen werden jeweils mit einem Pauschalbetrag von CHF 20 verrechnet. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, wird ein jährlicher Verzugszins von 5 % fällig. Bei einer Abrechnung zugunsten des Arbeitgebers wird ein Vergütungszins auf der Grundlage des Zinssatzes der Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 10 Jahren bezahlt.

Das Nichtbezahlen der Beiträge nach einer Aufforderung stellt einen wichtigen Grund für die vorzeitige Kündigung des Anschlusses gemäss Artikel 107 OR dar.

6. Hat der Arbeitgeber dem Abschluss einer Zusatzversicherung für seine Kader im Rahmen des sie betreffenden Gesamtarbeitsvertrages zugestimmt, so stehen dem Arbeitgeber zwei Finanzierungsmethoden zur Wahl:
 - a. entweder ein einmaliger Beitrag zwischen 1.25 % und 4.5 % des versicherten Lohnes als einmalige Arbeitgeberzuwendung, wobei der Versicherte keine Beiträge leistet;
 - b. oder ein Beitrag, welcher demjenigen der betreffenden Arbeitnehmer entspricht.

Dieser zusätzliche Beitrag wird vollumfänglich dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben und beeinflusst in keiner Weise die Versicherungsbedingungen der Risiken Tod und Invalidität.

Art. 18 Sanierungsmassnahmen

1. Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mittel angepasst werden. Dabei wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet.
2. Sofern die Massnahmen nach Absatz 1 nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität von den Versicherten, dem Arbeitgeber und den Rentenbezüglern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Die Erhebung eines Beitrags von

den Rentenbezügern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist, und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentenbezüger wird mit den laufenden Renten verrechnet.

Der Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung der minimalen Freizügigkeitsleistung und des Todeskapitals nicht berücksichtigt.

3. Besteht in der Pensionskasse eine Unterdeckung im Sinne von Artikel 44 BVV 2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentenbezüger über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

Leistungen der Pensionskasse

Allgemeines

Art. 19 Versicherte Leistungen

1. Die Pensionskasse versichert gemäss den nachfolgenden Bedingungen Leistungen in folgender Form:
 - a. Altersrenten oder Alterskapitalien;
 - b. befristete Invalidenrenten;
 - c. Beitragsbefreiung;
 - d. Renten des überlebenden Ehegatten;
 - e. Kinderrenten;
 - f. Todesfallkapitalien;
 - g. Freizügigkeitsleistungen;
 - h. Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung
 - i. Leistungen bei Ehescheidung.

Art. 20 Zahlung der Leistungen

1. Die Leistungen der Pensionskasse sind wie folgt zahlbar:
 - a. die Renten: monatlich oder vierteljährlich, jeweils zu Beginn des Monats oder des Quartals;
 - b. die Kapitalleistungen: sobald die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind, spätestens jedoch innert 30 Tagen nach deren Fälligkeit;
 - c. die Freizügigkeitsleistung: am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
2. Ein Verzugszins wird geschuldet:
 - a. bei Rentenzahlungen ab Anhebung einer Betreibung oder Einreichung einer Klage. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins;
 - b. bei Kapitalzahlungen ab Fälligkeit. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins;
 - c. bei Auszahlung der Freizügigkeitsleistung ab 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, jedoch frühestens ab Austritt. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins plus ein Prozent.

3. Zahlungsort für die Leistungen der Pensionskasse ist der Sitz der Pensionskasse. Sie werden grundsätzlich auf ein vom Anspruchsberechtigten genanntes Postscheck- oder Bankkonto in der Schweiz überwiesen. Der Versicherte kann jedoch beantragen, dass die Leistungen auf ein Konto im Ausland überwiesen werden. In diesem Fall gehen die zusätzlich verursachten Kosten zu seinen Lasten.
4. Die Pensionskasse bzw. die Durchführungsstelle verlangt die Vorlage von Dokumenten, aus denen die Anspruchsberechtigung ersichtlich ist; bringt der Anspruchsberechtigte solche Dokumente nicht bei, so kann die Pensionskasse die Auszahlung der Leistungen aufschieben.
5. Die Pensionskasse verlangt die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen oder ausbezahlten Leistungen, insbesondere von Freizügigkeitsleistungen, die an invalide oder verstorbene Versicherte ausbezahlt wurden. Findet keine Rückzahlung statt, so kürzt sie die versicherten Leistungen.
6. Wird die Pensionskasse in ihrer Funktion als letzte bekannte Vorsorgeeinrichtung provisorisch leistungspflichtig, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die Pensionskasse nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die Rückerstattung der vorgeschossenen Leistungen.
7. Wird die Pensionskasse gegenüber einem Versicherten leistungspflichtig, der unter einem Geburtsgebrechen leidet oder dessen Invalidität vor seiner Volljährigkeit eingetreten ist und der zum Zeitpunkt der Erhöhung seiner Erwerbsunfähigkeit bei der Pensionskasse versichert war, so beschränkt sich der Leistungsanspruch auf das BVG-Minimum.
8. Die Pensionskasse kann vom invaliden Versicherten oder von den Hinterbliebenen des verstorbenen Versicherten verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der Pensionskasse gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten, insofern die Pensionskasse nicht in Anwendung des BVG in die Ansprüche des Versicherten, seiner Hinterbliebenen und der anderen Anspruchsberechtigten gemäss Artikel 38 tritt. Sie ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.
9. Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch sein eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich der Versicherte einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kann der Stiftungsrat die Leistungen der Pensionskasse kürzen. Die Kürzung darf jedoch das von der AHV/IV beschlossene Ausmass nicht übersteigen.
10. Die Leistungen der Stiftung können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber an die Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.
11. Die Bestimmungen der Artikel 35a Absatz 2 und 41 BVG betreffend die Verjährung sind anwendbar.

Art. 21 Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod

1. Ergeben die Leistungen der Pensionskasse an einen Invaliden oder an Hinterbliebene eines verstorbenen Versicherten zusammen mit den in Absatz 2 erwähnten Leistungen einen Betrag, der grösser ist als 90 % des um die Kinderzulagen erhöhten Bruttojahreslohnes, den der Versicherte bei Weiterbeschäftigung hätte erzielen können, so kann der Stiftungsrat die Leistungen der Pensionskasse entsprechend kürzen.
2. Folgende Leistungen Dritter werden berücksichtigt:
 - a. die Leistungen der AHV und der IV;
 - b. die Leistungen gemäss dem UVG;
 - c. die Leistungen der Militärversicherung;
 - d. die Leistungen einer Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die ganz oder teilweise durch den Arbeitgeber finanziert wurden;
 - e. die Leistungen ausländischer Sozialversicherungen;

- f. die Leistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung;
 - g. allfällige Lohnzahlungen des Arbeitgebers oder Lohnersatzleistungen mit Ausnahme des im Todesfall ausbezahlten Lohnes;
 - h. das weiterhin erzielte oder zumutbarer Weise noch erzielbare Erwerbseinkommen eines Voll- oder Teilinvaliden gemäss den Kriterien der IV.
3. Die Hilflosen- und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet. Die Leistungen an den überlebenden Ehegatten und an die Waisen werden zusammengezählt.
 4. Verweigert oder kürzt die Unfallversicherung oder die Militärversicherung die Leistungen, weil der Versicherungsfall durch den Anspruchsberechtigten verschuldet wurde, so werden für die Berechnung der Überversicherung die vollen Versicherungsleistungen der Unfall- oder Militärversicherung berücksichtigt.
 5. Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Artikel 21 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, Artikel 37 oder 39 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung, oder Artikel 65 oder 66 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung vorgenommen haben.
 6. Zahlt eine der in Absatz 2 erwähnten Institutionen ein Kapital aus, so wird dieses Zwecks Ermittlung einer allfälligen Überversicherung gemäss den technischen Grundlagen der Pensionskasse in Renten umgerechnet.
 7. Zahlt die Unfallversicherung oder die Militärversicherung eine Invalidenrente über das reglementarische Rücktrittsalter hinaus, so wird die ab diesem Datum zahlbare Altersrente der Pensionskasse zwecks Anwendung dieses Artikels wie eine Invalidenrente behandelt.
 8. Falls die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden, so werden alle Leistungen im gleichen Verhältnis gekürzt.
 9. Der Betrag der Kürzung wird bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse überprüft.
 10. Der gegebenenfalls nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt der Pensionskasse.

Art. 22 Anpassung an die Preisentwicklung

1. Die ausbezahlten Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse an die Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse, ob und in welchem Mass die Renten angepasst werden müssen. Er hält seinen begründeten Entscheid in der Jahresrechnung oder im Geschäftsbericht fest.
2. Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben vorbehalten.

Altersleistungen

Art. 23 Rentenanspruch

1. Der Anspruch auf die Altersrente beginnt im reglementarischen Rücktrittsalter gemäss Artikel und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Anspruchsberechtigte stirbt.
2. Beendet ein aktiver Versicherter das Arbeitsverhältnis im Verlauf der fünf Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter, so kann er eine vorzeitige Altersrente beziehen, es sei denn, er verlange die Überweisung seiner Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers (Artikel 45 oder unter Vorbehalt von Artikel 47).
3. Ein Frührentner kann die Ausrichtung seiner Altersrente aufschieben, längstens jedoch bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters. Wird während der Aufschubzeit ein Scheidungsverfahren eröffnet,

so wird die zu teilende Austrittsleistung an dem Tag berechnet, an dem der Scheidungsantrag gestellt wird. Während der Aufschubzeit werden bei Invalidität Altersleistungen und bei Tod die Hinterbliebenenleistungen eines Rentners gezahlt.

4. Der Vorruheständler kann seinen Vorruhestand auch in Raten beziehen. Die Reduzierung seiner Beschäftigung muss mindestens 20% betragen. Die gezahlte Altersrente entspricht der effektiven Senkung der Beschäftigungsrate. Wird in diesem Zeitraum ein Scheidungsverfahren eröffnet, so hat die Aufteilung der während der Ehe erworbenen Betriebsrente Vorrang vor dem noch aktiven Teil.

Art. 24 Betrag der Altersrente

1. Der Jahresbetrag der Altersrente entspricht dem zu Beginn des Rentenbezugs vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz, der zu diesem Zeitpunkt dem Alter des Versicherten (berechnet in Jahren und Monaten) entspricht:

Alter	Umwandlungssatz	
	Männer	Frauen
59	-	6.0 %
60	6.0 %	6.2 %
61	6.2 %	6.4 %
62	6.4 %	6.6 %
63	6.6 %	6.8 %
64	6.8 %	7.0 %
65	7.0 %	-

2. Schiebt der Frührentner die Auszahlung seiner Rente auf, so wird der anwendbare Satz aufgrund des Datums berechnet, ab welchem die Altersrente ausbezahlt wird. Eine Kapitalauszahlung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Art. 25 Alterskapital

1. Die Altersrente wird in Form einer Kapitalabfindung ausbezahlt, wenn sie weniger als 10 % der vollen AHV-Mindestaltersrente beträgt. Die Zahlung in mehreren Raten ist ausgeschlossen.
2. Unter Vorbehalt von Artikel 14 Absatz 10 kann der Versicherte ausserdem anstelle der Altersrente und der damit verbundenen Rente des überlebenden Ehegatten den vollen Kapitalbezug der Altersrente verlangen, sofern er:
 - a. sein Begehren grundsätzlich mindestens 18 Monate im Voraus stellt; und
 - b. nicht im Anschluss an eine Invalidenrente gemäss Artikel 27 Absatz 1 hiernach eine Altersrente bezieht.

Zu diesem Zweck hat der Versicherte eine entsprechende schriftliche Erklärung an die Durchführungsstelle abzugeben, gegebenenfalls mit der beglaubigten Unterschrift seines Ehegatten.

3. Der Betrag des ausbezahlten Alterskapitals entspricht dem Altersguthaben, das bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhanden ist. Artikel 47 bleibt vorbehalten.
4. Mit der Auszahlung des Alterskapitals erlischt jeglicher Anspruch auf weitere Leistungen der Pensionskasse.
5. Bei aufgeschobener Auszahlung der Altersrente ist eine Kapitalauszahlung ausgeschlossen.

Befristete Invalidenrente

Art. 26 Anerkennung der Invalidität

1. Der Versicherte, der von der IV als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der Pensionskasse ab demselben Datum und im selben Ausmass wie bei der IV als Invalid, sofern er beim Einsetzen der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führte, bei der Pensionskasse versichert war.
2. Die Pensionskasse kann in den 30 Tagen nach Eröffnung der IV-Verfügung Einsprache dagegen erheben.
3. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads der Pensionskasse ist der Invaliditätsgrad der IV massgebend:

Invaliditätsgrad gem. IV	Invaliditätsgrad der Pensionskasse	Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads
unter 40 %	0 %	100 %
ab 40 %	25 %	75 %
ab 50 %	50 %	50 %
ab 60 %	75 %	25 %
ab 70 %	100 %	0 %

4. Bei vorzeitiger Pensionierung kann der Versicherte von der Pensionskasse nicht mehr als invalid anerkannt werden, ausser wenn die Arbeitsunfähigkeit vor dem Rücktritt eingetreten ist.
5. Bei einer Änderung des Invaliditätsgrades der IV wird der Invaliditätsgrad der Pensionskasse entsprechend angepasst. Artikel 29 Absatz 3 bleibt jedoch vorbehalten.

Art. 27 Rentenanspruch

1. Der Anspruch auf eine befristete Invalidenrente der Pensionskasse beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV und erlischt mit dem Ende des Anspruchs auf eine Rente der IV, spätestens jedoch im reglementarischen Rücktrittsalter; ab diesem Zeitpunkt hat der Versicherte Anspruch auf eine Altersrente.
2. In Abweichung von Absatz 1 wird die befristete Invalidenrente der Pensionskasse jedoch solange nicht ausbezahlt, als der Versicherte seinen Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht, sofern diese Lohnersatzleistungen mindestens 80 % des Lohnes entsprechen und zu mindestens 50 % durch den Arbeitgeber finanziert wurden.

Art. 28 Betrag der vollen Rente

1. Der Betrag der jährlichen vollen Invalidenrente entspricht 25 % des letzten versicherten Lohnes.
2. Der die BVG-Mindestleistungen übersteigende Teil der Invalidenrente wird nicht ausbezahlt, wenn die Unfallversicherung oder die Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall Leistungen erbringt.

Art. 29 Betrag der Teilrente

1. Der Betrag der Teilrente entspricht der vollen Rente, multipliziert mit dem Invaliditätsgrad.
2. Der Versicherte, der eine Teilinvalidenrente der Pensionskasse erhält, gilt:
 - a. als invalider Versicherter für jenen Teil seines Altersguthabens, der dem Invaliditätsgrad entspricht; und
 - b. als aktiver Versicherter für jenen Teil des versicherten Lohnes, der dem Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads entspricht.

3. Beendet ein Versicherter, der eine Teilinvalidenrente der Pensionskasse bezieht, sein Arbeitsverhältnis, so gelten die Bestimmungen dieses Reglements über die Freizügigkeit für jenen Teil des versicherten Lohnes, welcher dem erzielten Lohn bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses entspricht.

Art. 30 Beitragsbefreiung

1. Wird ein Versicherter erwerbsunfähig, so wird er nach Ablauf des vollendeten sechsten Monats einer ununterbrochenen Erwerbsunfähigkeit von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Beiträge, die der Versicherte der Pensionskasse hätte zahlen müssen, wenn er nicht erwerbsunfähig erklärt worden wäre, werden von der Pensionskasse für die ganze Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit übernommen; sie werden als Beiträge des Versicherten im Sinne von Artikel 16 betrachtet.
3. Die Beiträge, die der Arbeitgeber für den Versicherten an die Pensionskasse hätte zahlen müssen, wenn letzterer nicht erwerbsunfähig erklärt worden wäre, werden ebenfalls von der Pensionskasse für die ganze Dauer der Erwerbsunfähigkeit des Versicherten übernommen; sie werden als Beiträge des Arbeitgebers im Sinne von Artikel 17 betrachtet.

Rente des überlebenden Ehegatten

Art. 31 Anspruch auf die Rente des überlebenden Ehegatten

1. Als Gatte gilt ebenfalls der im Sinn des PartG eingetragene Partner oder der im Sinn des Artikels 15 des vorliegenden Reglements nicht eingetragene Partner.
2. Stirbt ein aktiver invalider oder pensionierter Versicherter, so hat sein überlebender Ehegatte, sofern er mindestens für ein Kind sorgen muss oder das Alter von 45 Jahren erreicht hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat, Anspruch auf eine Ehegattenrente ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Tod des Ehegatten folgt.
3. Das Anrecht auf die Ehegattenrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt.
4. Heiratet er wieder, schliesst er eine eingetragene oder im Sinn des Artikels 15 nicht eingetragene Partnerschaft ab, erlischt das Anrecht auf die Ehegattenrente und es wird ein Betrag in der Höhe von drei jährlichen Renten ausbezahlt.

Art. 32 Betrag der Rente des überlebenden Ehegatten

1. Der Jahresbetrag der Rente des überlebenden Ehegatten entspricht:
 - a. wenn der verstorbene Versicherte aktiver oder invalider Versicherter war: 15 % seines letzten versicherten Lohnes. Hat der Versicherte einen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung erhalten oder gelangt infolge Scheidung Artikel 41 zur Anwendung, so entspricht die Rente des überlebenden Ehegatten 12 % des letzten versicherten Lohnes des Verstorbenen;
 - b. wenn der verstorbene Versicherte pensioniert war: 60 % der jährlichen Altersrente, die am Tag seines Todes versichert war.

2. Hatte der Versicherte zum Zeitpunkt der Eheschliessung das reglementarische Rücktrittsalter erreicht, so wird die Rente des überlebenden Ehegatten wie folgt gekürzt (unter Vorbehalt der BVG Mindestleistungen):

Zeitpunkt der Eheschliessung	Kürzung der Rente des überlebenden Ehegatten
Reglementarischer Rücktritt	20 %
1 Jahr nach dem reglementarischen Rücktritt	40 %
2 Jahre nach dem reglementarischen Rücktritt	60 %
3 Jahre nach dem reglementarischen Rücktritt	80 %

3. Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, so wird der Jahresbetrag der Rente des überlebenden Ehegatten um je 1 % für jedes diesen Altersunterschied übersteigende Jahr gekürzt, Jahresteile werden wie ganze Jahre berechnet.
4. Der die BVG-Mindestleistungen übersteigende Teil der Rente des überlebenden Ehegatten wird nicht ausbezahlt, wenn die Unfallversicherung oder die Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall Leistungen erbringt.

Kinderrente

Art. 33 Anspruchsberechtigte

1. Erhält ein Versicherter, Mann oder Frau, eine Invaliden- oder Altersrente der Pensionskasse, so hat er Anspruch auf eine Kinderrente für jedes seiner Kinder.
2. Stirbt ein aktiver, invalider oder pensionierter Versicherter, Mann oder Frau, so hat jedes seiner Kinder im Sinne von Artikel 34 Anspruch auf eine Kinderrente.

Art. 34 Kinder

1. Als Kinder eines Versicherten gelten:
 - a. die Kinder aus einer vom Versicherten geschlossenen Ehe;
 - b. die Kinder, deren Kindesverhältnis zum Versicherten durch Geburt oder Adoption entstand oder durch Heirat, Anerkennung oder richterliche Verfügung begründet wurde;
 - c. angenommene Kinder, zu deren Unterhalt der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes verpflichtet war oder bei Beginn des Anspruchs auf eine Invaliden- oder Altersrente verpflichtet ist;
 - d. gemäss Entscheid des Stiftungsrates jene Kinder, zu deren Unterhalt der Versicherte überwiegend beiträgt oder zum Zeitpunkt seines Todes massgeblich oder steuerrechtlich nachgewiesenermassen beigetragen hat.

Art. 35 Anspruch auf die Kinderrente

1. Der Anspruch auf die Kinderrente beginnt mit dem Tod des Versicherten oder mit der Ausrichtung einer Invaliden- oder Altersrente.
2. Die Kinderrente ist fällig bis zum Ende des Monats, an welchem das Kind das 18. Altersjahr erreicht.
3. Für Kinder, die ein Studium oder eine Berufslehre absolvieren oder die zu mindestens 70 % invalide sind, erlischt der Anspruch auf die Kinderrente mit dem Abschluss des Studiums, der Berufslehre oder mit der Beendigung der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dessen Verlauf sie das 25. Altersjahr vollenden.
4. Für Kinder, die im Sinne der IV invalid und älter als 18 Jahre sind, wird die Kinderrente im Grade der Erwerbsunfähigkeit ausbezahlt.
5. Stirbt ein anspruchsberechtigtes Kind, so erlischt die Kinderrente am Ende des Sterbemonats.

Art. 36 Betrag der Kinderrente

1. Die jährliche Kinderrente beträgt:
 - a. wenn der Versicherte pensioniert ist: 20 % der ausbezahlten Altersrente;
 - b. wenn der Versicherte invalide oder verstorben ist: 5 % des letzten versicherten Lohnes. Hat der Versicherte einen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung erhalten oder wurde bei einer Scheidung Artikel 41 angewendet, so beträgt die Kinderrente 4 % des letzten versicherten Lohnes.
2. Ausserdem wird der die BVG-Mindestleistungen übersteigende Teil der Kinderrente nicht ausbezahlt, wenn die Unfallversicherung oder die Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall Leistungen erbringt.

Todesfallkapital

Art. 37 Grundsatz

1. Stirbt ein Versicherter vor Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters und ohne dass eine Rente des überlebenden Ehegatten fällig wird, so zahlt die Pensionskasse den Anspruchsberechtigten gemäss Artikel 38 hiernach ein Todesfallkapital aus.

Art. 38 Anspruchsberechtigte

1. Bei fehlender Bezeichnung im Sinne von Absatz 2 wird das Todesfallkapital den folgenden Anspruchsberechtigten in nachstehender Reihenfolge ausbezahlt:
 - a. den rentenberechtigten Kindern des Verstorbenen zu gleichen Teilen;
 - b. bei deren Fehlen: dem überlebenden, nicht eingetragenen Partner im Sinne von Artikel 15 oder den Personen, die der Verstorbene unterstützte, zu gleichen Teilen;
 - c. bei deren Fehlen: den Kindern des Verstorbenen, die nicht über Kinderrenten verfügen, den Eltern oder den Geschwistern ;
 - d. bei deren Fehlen: den übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens, gemäss den Bestimmungen des Erbrechts.
2. Sieht das Reglement die Zuweisung des Todesfallkapitals an die oben unter den Buchstaben a und folgende aufgeführten Anspruchsberechtigten zu gleichen Teilen vor, kann der Versicherte zu Lebzeiten mit schriftlicher Bezeichnung an die Kasse, ohne die oben festgelegte Reihenfolge der Anspruchsberechtigten auf das Todesfallkapital zu ändern, eine andere Aufteilung zugunsten einer oder mehreren erwähnten Personen vorsehen.
3. Der Versicherte muss die Bezeichnung zu seinen Lebzeiten der Pensionskasse in einem datierten und unterzeichneten Brief per Einschreiben zukommen lassen. Die Bezeichnung kann vom Versicherten jederzeit im gleichen Verfahren abgeändert oder aufgehoben werden.
4. Werden von den Bezeichnungen nicht sämtliche in den Absätzen 2 und 3 hiervoor genannten Voraussetzung erfüllt, so gelten sie als null und nichtig.
5. Liegt keine Bezeichnung vor, so müssen die Anspruchsberechtigten ihren Anspruch spätestens sechs Monate nach dem Tod des Versicherten gegenüber der Pensionskasse geltend machen. Sie müssen beweisen, dass sie die Voraussetzungen erfüllen. Falls keine Anspruchsberechtigten im Sinne dieses Artikels vorhanden sind, verfällt der Betrag des Todesfallkapitals der Pensionskasse.

Art. 39 Betrag des Todesfallkapitals

1. Für die unter den Buchstaben a bis d des Artikels 38 genannten Anspruchsberechtigten entspricht der Betrag des Todesfallkapitals dem vorhandenen Altersguthaben. Die Gesamtsumme der allfällig bereits von der Pensionskasse ausgerichteten Leistungen wird von diesem Betrag abgezogen.
2. Für die übrigen Anspruchsberechtigten entspricht das Todesfallkapital der Summe der Einkäufe (Freizügigkeitsleistungen und persönliche Einlagen) samt Zinsen zum Zinssatz der Pensionskasse und der Sparbeiträge des Versicherten mit Zinsen zum Zinssatz der Pensionskasse. Von diesem Betrag werden sämtliche von der Pensionskasse allfällig bereits ausgerichteten Leistungen abgezogen.

Leistungen bei Ehescheidung

Art. 40 Tod eines geschiedenen Versicherten

1. Stirbt ein geschiedener Versicherter, so hat der geschiedene überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente des geschiedenen Ehegatten, sofern er die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt:
 - a. er hat aufgrund des Scheidungsurteils Anspruch auf eine Rente in Anwendung des Artikels 124 Absatz 1 oder des Artikels 126 Absatz 1 ZGB;
 - b. er war während mindestens 10 Jahren mit dem Verstorbenen verheiratet gewesen.
2. Der Anspruch auf die Rente des geschiedenen Ehegatten beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Tod des verstorbenen Versicherten folgt und besteht solange, wie die geschuldete Rente in Anwendung des Scheidungsurteils hätte ausbezahlt werden müssen. Er erlischt spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Anspruchsberechtigte stirbt, wieder heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft abschliesst.
3. Der Betrag der an den geschiedenen Ehegatten ausbezahlten Jahresrente entspricht dem entgangenen Unterstützungsbetrag abzüglich allfälliger, durch andere Versicherungseinrichtungen, namentlich durch die AHV/IV, erbrachte Leistungen, höchstens jedoch dem Betrag der Ehegattenrente gemäss BVG-Minimum.
4. Die Auszahlung einer Rente des geschiedenen Ehegatten hat keinerlei Einfluss auf die Ansprüche des überlebenden Ehegatten eines verstorbenen Versicherten.

Art. 41 Aufteilung der Leistungen bei Ehescheidung

1. Bei Ehescheidung eines Versicherten werden die Freizügigkeitsleistungen, die vom Versicherten und seinem Ehepartner während der Ehedauer, das heisst zwischen dem Hochzeitsdatum und jenem der Einleitung des Scheidungsverfahrens, oder die erhaltenen Renten nach den Artikeln 122 ff. des ZGB aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt nur auf Grundlage einer rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheidung eines Schweizer Gerichts. Wir unterscheiden folgende Fälle:

Aktive Versicherte oder invalide vor dem Rentenalter

2. Muss ein aktiver oder invalider Versicherte, der noch nicht das gesetzliche Rentenalter erreicht hat, einen Teil seines Vorsorgeguthabens übertragen, werden die Austrittsleistungen, die Freizügigkeitsleistungen und die Vorleistungen für Wohneigentum bzw. die hypothetische Austrittsleistung (d.h. der Betrag auf den der Invalide Anspruch hätte, wenn ihm seine Rente entzogen würde) aufgeteilt. Einmalzahlungen (Rückkäufe), die durch eigenes Eigentum finanziert wurden, werden abgezogen.
3. Wird im Falle einer Ehescheidung ein Teil der Austrittsleistung oder ein Teil der hypothetischen Austrittsleistung übertragen, werden das Sparkonto des Versicherten sowie die daraus künftigen resultierenden Leistungen entsprechend reduziert. Die Summe der persönlichen Zahlungen des Versicherten (zinslose Eigenbeiträge einerseits und der für den Kauf von Vorsorgeleistungen verwendete Betrag andererseits) wird im gleichen Verhältnis wie das Sparkonto reduziert. Im gleichen Verhältnis wird auch das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG reduziert.
4. Erreicht ein aktiver oder invalider Versicherter, der im Rahmen der Scheidung Schuldner ist, während des Scheidungsverfahrens das Rentenalter, so werden der zu übertragende Anteil des Guthabens und die Altersrente gemäss Artikel 19 FZV gekürzt; die maximal zulässige Kürzung wird angewendet.

Renter

5. Erhält der zur Teilung seines Vorsorgeguthabens verpflichtete Versicherte eine Altersrente, so wird die laufende Rente vom Richter geteilt, wobei insbesondere die Dauer der Ehe und der Rentenbedarf jedes Ehepartners berücksichtigt werden. Der Teil der zugeteilten Rente wird von der an den Versicherten gezahlten Rente abgezogen und dann in eine lebenslange Rente umgewandelt, die sich nach dem Alter und Geschlecht des geschiedenen Ehepartners zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils richtet. Diese Rente wird an den ehemaligen Ehepartner gezahlt oder in die berufliche Vorsorge übertragen.

6. Soll ein Teil der Altersrente des Versicherten im Rahmen der Scheidung übertragen werden, so wird die laufende Rente um den vom Gericht festgesetzten Betrag gekürzt. Die mit der Altersrente verbundenen zukünftigen Renten werden auf Grundlage der gekürzten Rente berechnet.
7. Alle im Rahmen einer Scheidung übertragenen Beträge können ganz oder teilweise eingelöst werden.
8. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Freizügigkeitsleistung

Art. 42 Ende des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag

1. Der Versicherte, dessen Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar nach seinem erfüllten 24. Altersjahr zu Ende geht, hat keinerlei Ansprüche gegenüber der Pensionskasse.
2. Die von ihm persönlich geleisteten Beiträge wurden vollumfänglich für die Deckung der Risiken Invalidität und Tod sowie der Verwaltungskosten verwendet.
3. Die Auszahlung einer gegebenenfalls vor dem 1. Januar nach dem erfüllten 24. Altersjahr des Versicherten einbezahlten Freizügigkeitsleistung bleibt vorbehalten.

Art. 43 Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung

1. Versicherte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 60. Geburtstag (für Männer) bzw. vor dem 59. Geburtstag (für Frauen) aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod zu Ende geht, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
2. Ein Versicherter, dessen Arbeitsverhältnis nach dem 60. Geburtstag (für Männer) bzw. nach dem 59. Geburtstag (für Frauen) aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod zu Ende geht, kann die Überweisung einer Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn diese Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers überwiesen wird.
3. Die Freizügigkeitsleistung wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die Pensionskasse die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, so wird ab diesem Zeitpunkt ein Verzugszins geschuldet.

Art. 44 Betrag der Freizügigkeitsleistung

1. Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht dem bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Altersguthaben des Versicherten.
2. Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG, nämlich der Summe der Einkäufe (Freizügigkeitsleistungen und persönliche Einlagen) samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz, einschliesslich der Sparbeiträge des Versicherten samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz und erhöht um 4 % pro Jahr (höchstens jedoch um 100 %) nach dem 20. Altersjahr.
3. Eine allfällige Restschuld eines Rateneinkaufs wird bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung berücksichtigt.

Art. 45 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

1. Bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber die Pensionskasse unverzüglich zu informieren. Er teilt ihr mit, ob die Kündigung aus Gesundheitsgründen erfolgte.

2. Die Pensionskasse teilt dem Versicherten den Betrag der Freizügigkeitsleistung mit und fordert ihn auf, innerhalb von dreissig Tagen die für die Verwendung der Freizügigkeitsleistung erforderlichen Angaben zu unterbreiten.
3. Geht der Versicherte ein Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber ein, so wird die Freizügigkeitsleistung gemäss den Angaben des Versicherten an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
4. Geht der Versicherte kein Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber ein, so kann er zwischen dem Abschluss einer Freizügigkeitspolice und der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos wählen.
5. Unterbreitet der Versicherte die verlangten Angaben nicht in der festgesetzten Frist, so überweist die Pensionskasse die Freizügigkeitsleistung samt Zinsen frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die Auffangeinrichtung.

Art. 46 Barauszahlung

1. Der Versicherte kann unter Vorbehalt von Artikel 14 Absatz 10 die Barauszahlung seiner Freizügigkeitsleistung verlangen:
 - a. wenn er den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt; vorbehalten bleibt Absatz 2;
 - b. wenn er eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c. wenn der Betrag der Freizügigkeitsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag des Versicherten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
2. Verlegt der Versicherte seinen Wohnsitz in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Island oder nach Norwegen und untersteht er in diesem Staat weiterhin der obligatorischen Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität, so kann das BVG-Minimum seiner Freizügigkeitsleistung nicht bar bezogen werden. Es wird auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice in der Schweiz überwiesen.
3. Ist der Versicherte verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.
4. Der Stiftungsrat ist ermächtigt, alle ihm erforderlich erscheinenden Nachweise ein zu verlangen und die Auszahlung bis zu deren Vorlegung aufzuschieben.

Art. 47 Aufrechterhaltung der Risikoversicherung oder der Vollversicherung

1. Die Versicherten, deren Arbeitsverhältnis vorübergehend unterbrochen ist, können die Deckung der Risikoversicherung um maximal 12 Monate verlängern, indem sie sich bei der Pensionskasse anmelden und eine monatliche Prämie bezahlen.
2. Die Versicherten, die ihr Arbeitsverhältnis beenden, mindestens das erfüllte 55. Altersjahr erreicht haben und nicht in den Dienst eines neuen Arbeitgebers treten, können die volle Deckung der Versicherung verlängern und den Status eines externen Versicherten erhalten. In diesem Falle entrichten sie die gesamten Beiträge (Beiträge des Versicherten und Beiträge des Arbeitgebers), die als Einzahlungen für den Einkauf von Leistungen zur Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 44 gelten. Im Übrigen ist vorliegendes Reglement sinngemäss auf sie anwendbar.
3. Der Antrag muss spätestens 30 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gestellt werden.

Wohneigentumsförderung

Art. 48 Vorbezug

1. Unter Vorbehalt von Artikel 14 Absatz 10 kann der aktive Versicherte seine Mittel der beruflichen Vorsorge bis spätestens drei Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf vorbeziehen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Der Versicherte muss die entsprechenden Belege vorweisen.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum, zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden.
3. Der Vorbezug ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten zulässig.
4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung vorbezo-gen werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verwendet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den der Versicherte im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt 20'000 Franken. Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
6. Sind die Voraussetzungen für den Vorbezug erfüllt, so verfügt die Pensionskasse über eine sechsmonatige Frist für dessen Auszahlung. Sofern und solange die Pensionskasse in Unterdeckung im Sinne des BVG ist, kann sie den Vorbezug zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückerstattung von Hypothekendarlehen dient. In diesem Fall muss die Pensionskasse den Versicherten, dem die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, schriftlich über die Dauer und das Ausmass der Massnahme informieren.
7. Der Vorbezug führt zu einer Herabsetzung des verfügbaren Altersguthabens und der sich daraus ergebenden Leistungen.

Alle von der Pensionskasse geführten Konten des Versicherten werden ebenfalls gekürzt. Das Altersguthaben gemäss BVG wird im gleichen Verhältnis gekürzt.
8. Der Versicherte kann den zur Finanzierung seines Wohneigentums vorbezo-genen Betrag jederzeit zurückzahlen, spätestens jedoch drei Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter, sofern er nicht vorzeitige Altersleistungen der Pensionskasse bezieht, oder bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.
9. Der Versicherte muss den zur Finanzierung seines Wohneigentums vorbezo-genen Betrag zurückzahlen, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Der Vorbezug muss von den eingesetzten, in Artikel 38 dieses Reglements nicht als Anspruchsberechtigte erwähnten Erben zurückbezahlt werden, wenn beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
10. Der zurückbezahlte Betrag wird für den Einkauf von Leistungen verwendet (Artikel 14)
11. Der Vorbezug ist als Kapitaleistung aus der beruflichen Vorsorge zu versteuern. Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann der Versicherte die Rückerstattung der bezahlten Steuern verlangen. Solche Rückzahlungen können hingegen nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
12. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Art. 49 Verpfändung

1. Der aktive Versicherte kann seine Mittel der beruflichen Vorsorge und/oder seinen Anspruch auf seine Vorsorgeleistungen bis drei Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf verpfänden.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum oder zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum verwendet werden.
3. Die Verpfändung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten zulässig.
4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung verpfändet werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verpfändet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den der Versicherte im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Eine Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Pensionskasse.
6. Die Barauszahlung (Artikel 46 die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Überweisung bei Scheidung (Artikel 41) erfordert die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers.
7. Bei der Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über den Vorbezug sinngemäss.
8. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Verwaltung der Pensionskasse

Art. 50 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat gehört den Organen der Pensionskassen an und ist das oberste Organ mit der Entscheidungsbefugnis im Sinne des BVG.
2. Der Stiftungsrat entscheidet über Gestaltung und Ausbau der Pensionskasse, wacht über den Vollzug des Reglements und informiert die Versicherten. Er kann gewisse Aufgaben delegieren.
3. Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern und vier Stellvertretern. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind mit der gleichen Zahl von Mitgliedern vertreten; sie wählen jeweils zwei Stellvertreter. Die Arbeitgebervertreter werden vom Verband ernannt. Die Arbeitnehmervertreter und deren Stellvertreter werden durch die beteiligten Arbeitnehmerorganisationen bestimmt, d. h. von UNIA, SYNA und SCIV.
4. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Der Präsident und der Vizepräsident des Stiftungsrates werden im Abstand von vier Jahren alternierend von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern gestellt.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, das Amt kann jedoch nur bis zum vollendeten 65. Altersjahr ausgeübt werden.
6. Die Beschlüsse werden mit doppeltem Stimmenmehr von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten gefasst. Bei Stimmengleichheit wird der Gegenstand auf eine spätere Sitzung vertagt. Bei erneuter Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Ein schriftliches Einverständnis — unter Einhaltung des oben genannten doppelten Stimmenmehr — auf einen Vorschlag, der brieflich an den Stiftungsrat eingereicht wurde, entspricht einem an einer ordentlichen Sitzung gefassten Beschluss.
7. Die Pensionskasse gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, dass diese ihre Führungsaufgaben vollumfänglich wahrnehmen können.

Art. 51 Anlagekommission

1. Der Stiftungsrat gründet eine Anlagekommission, deren Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen in einem besonderen Kapitel des Anlagereglements festgehalten werden.

Art. 52 Durchführungsstelle

1. Die administrativen Aufgaben der Pensionskasse werden der Durchführungsstelle übertragen.
2. Die Pensionskasse erlässt für die Durchführung und deren Revision die nötigen Weisungen.

Art. 53 Kontrollstelle

1. Der Stiftungsrat wählt eine Kontrollstelle für die Dauer von vier Jahren. Diese Kontrollstelle kann sich aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen zusammensetzen. Sie kann höchstens zweimal wieder gewählt werden.
2. Die Kontrollstelle muss jährlich die Gesetzes-, Verordnungs-, Weisungs- und Reglementsconformität (Rechtmässigkeit) der Jahresrechnung und der Alterskonten prüfen.
3. Sie muss ebenso jährlich die Rechtmässigkeit der Geschäftsführung, insbesondere die Beitragserhebung und die Ausrichtung der Leistungen sowie die Rechtmässigkeit der Vermögensanlage prüfen.
4. Sie hat dem Stiftungsrat und der Aufsichtsbehörde einen Bericht zu erstatten.
5. Der Stiftungsrat kann den Auftrag an die Kontrollstelle auf buchhalterische Aufgaben, die vertraglich an Dritte delegiert sind, ausdehnen.

Art. 54 Anerkannter Experte

1. Der vom Stiftungsrat ernannte anerkannte Experte für die berufliche Vorsorge überprüft periodisch, aber mindestens alle vier Jahre:
 - a. ob die Pensionskasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
 - b. ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
 - c. ob die von der Pensionskasse getroffenen Sicherheitsmassnahmen ausreichend sind.
2. Stellt der Experte Mängel fest, die der gedeihlichen Entwicklung der Pensionskasse hinderlich sind, so schlägt er dem Stiftungsrat Massnahmen zu deren Behebung vor. Der Stiftungsrat hat dann entsprechende Beschlüsse zu fassen und diese auszuführen.

Art. 55 Verantwortlichkeit, Schweigepflicht

1. Alle mit der Verwaltung, der Vermögensanlage und der Kontrolle der Pensionskasse beauftragten Personen haften für den Schaden, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.
2. Die in Absatz 1 erwähnten Personen unterstehen der Schweigepflicht in Bezug auf alle Angelegenheiten und Informationen vertraulichen Charakters, welche die Pensionskasse oder den Arbeitgeber oder die Versicherten betreffen und über die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Aufgabe ihrer Tätigkeit bei der Pensionskasse bestehen.

3. Der Arbeitgeber haftet für Schäden, die der Pensionskasse entstehen können, wenn er ihr die für sie wichtigen Informationen nicht mitteilt (insbesondere: Beitritt neuer Arbeitnehmer, Löhne, Lohnänderungen, Austritte usw.).

Sonderbestimmungen

Art. 56 Dem GAV oder dem GV RETABAT unterstellte Versicherte

1. In Abweichung zu den anderen Reglementsbestimmungen gelten die Bestimmungen dieses Artikels für jene Versicherte, die eine Tätigkeit im Dienste der Mitgliedfirmen der unterzeichnenden Verbände des GAV ausüben oder die in den Anwendungsbereich des Gesamtvertrags über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe des Kantons Wallis (GV RETABAT) fallen.
2. Der Versicherte, der aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge austritt, weil er eine befristete Altersrente der Kasse RETABAT (Frührentner der RETABAT) bezieht, bleibt weiterhin bei der Pensionskasse unter den folgenden Bedingungen angeschlossen:
 - a. der Betrag der Altersgutschriften entspricht dem Betrag der von der Kasse RETABAT an die Pensionskasse überwiesenen Gutschriften aufgrund des GV RETABAT und ihres Reglements.
 - b. die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers gemäss den Artikeln 16 und 17 des Reglements der Pensionskasse werden nicht mehr geschuldet.
3. Das Altersguthaben wird weiterhin von der Pensionskasse verwaltet. Es wird um die von der Kasse RETABAT einbezahlten Gutschriften und um die vom Stiftungsrat der Pensionskasse beschlossenen Zinsen erhöht.
4. Ein Frührentner RETABAT hat Anspruch auf die nachfolgenden Leistungen der Pensionskasse; für die Berechnung der besagten Leistungen sind das vorhandene Altersguthaben und die laufenden Gutschriften massgebend.
 - a. bei Einstellung der Leistungszahlung der Kasse RETABAT wegen Pensionierung: auf die zu diesem Zeitpunkt versicherten Altersleistungen (Altersguthaben umgewandelt in Renten);
 - b. bei Einstellung der Leistungszahlung der Kasse RETABAT aufgrund der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei einem der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber gilt der Versicherte erneut als aktiver Versicherter per demselben Datum;
 - c. bei Einstellung der Leistungszahlung der Kasse RETABAT aufgrund der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei einem anderen, nicht der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber sind die Bestimmungen von Artikel 23 des Reglements der Pensionskasse sinngemäss anwendbar (vorzeitige Pensionierung oder Überweisung der Freizügigkeitsleistungen);
 - d. bei Tod: auf die ab dem Todestag ausbezahlten Hinterlassenenleistungen. Die Artikel 31 bis 40 sind sinngemäss anwendbar, mit Ausnahme von
 - Artikel 32 Absatz 1, der wie folgt ersetzt wird: Die Rente des überlebenden Ehegatten entspricht 4.20 % des zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthabens.
 - Artikel 36 Absatz 1, der wie folgt ersetzt wird: Die Kinderrente entspricht 1.40 % des zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthabens.

Art. 57 Aufgehoben

Schlussbestimmungen

Art. 58 Auskunfts- und Meldepflicht

1. Auf Verlangen sind die Versicherten und ihre allfälligen Arbeitgeber sowie die Anspruchsberechtigten verpflichtet, der Pensionskasse und der Durchführungsstelle wahrheitsgetreu über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.
2. Ohne Aufforderung sind der Durchführungsstelle unverzüglich zu melden:
 - a. durch den Arbeitgeber: folgende Informationen werden unaufgefordert, spätestens jedoch am 10. des folgenden Monats, in der von der Kasse vorgeschriebenen Form zur Verfügung gestellt:
 1. die Anstellung eines zu versichernden Arbeitnehmers;
 2. sämtliche Mutationen in Zusammenhang mit dem versicherten Personal;
 3. das Ende eines Arbeitsverhältnisses mit einem versicherten Arbeitnehmer (zusätzlich muss eine Änderungsmitteilung an den ausscheidenden Versicherten erfolgen);
 4. Wenn diese Informationen fehlen, räumt die Kasse eine neue Frist von 10 Tagen ein. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Information, stellt sie eine letzte Aufforderung mit einer neuen Frist von 10 Tagen zu. Wenn keine Meldung erfolgt, behält sich die Kasse das Recht vor, die Auszahlung sämtlicher Leistungen auszusetzen und dem Arbeitgeber die Kosten in Form einer Busse von Fr. 1'000 zu belasten.
 - b. durch die Versicherten: jede Änderung betreffend die Versicherung (z. B. Stellenwechsel, Berufs- und Geschäftsaufgabe usw.), gemäss dem Formular, das für diesen Zweck vorgesehen ist;
 - c. durch die Bezüger von Invalidenrenten: jede Änderung des Grades der Erwerbsunfähigkeit;
 - d. durch die Bezüger anderer Renten: jede Änderung der persönlichen Verhältnisse, soweit sie die Anspruchsberechtigung beeinflussen, z. B. Wiederverheiratung eines überlebenden Ehegatten, Tod eines Anspruchsberechtigten, Aufgabe oder Beendigung der Ausbildung der Kinder, etc.

Art. 59 Information des Versicherten

1. Die Pensionskasse übergibt jedem Versicherten bei seinem Beitritt, bei jeder Änderung seiner Versicherungsbedingungen und bei Heirat, jedoch mindestens einmal pro Jahr, einen Versicherungsausweis.
2. Der Versicherungsausweis gibt dem Versicherten Auskunft über seine individuellen Versicherungsbedingungen, insbesondere über: die versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, die Beiträge, die Freizügigkeitsleistung. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Reglement ist Letzteres massgebend.
3. Ferner informiert die Pensionskasse jeden Versicherten in angemessener Form mindestens einmal pro Jahr über die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrats.
4. Auf Anfrage übergibt die Pensionskasse den Versicherten ein Exemplar der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts und informiert sie über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad.

Art. 60 Änderung des Reglements

1. Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern.

Art. 61 Auslegung

1. Alle in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Stiftungsrat im Sinn und Geist der Statuten und des Reglements der Pensionskasse sowie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge entschieden.

Art. 62 Streitfälle

1. Sämtliche Streitigkeiten bezüglich Interpretation, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht am Sitz oder Schweizer Domizil des Beklagten oder des Betriebes, in welchem der Versicherte angestellt ist oder war, entschieden.

Art. 63 Massgebender Reglementstext

1. Dieses Reglement wurde in französischer Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
2. Bei Abweichungen zwischen dem französischen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der französische Text massgebend.

Art. 64 In-Kraft-Treten

1. Dieses Reglement tritt am 31. Dezember 2019 in Kraft.
2. Es annulliert und ersetzt vorgängige in Kraft getretene Reglemente.
3. Es wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet.
4. Es steht allen Versicherten bei den vertraglichen Firmen und Verbänden zur Verfügung.

Ziffer 1 Zinssatz

1. Der dem Altersguthaben gutzuschreibende Zinssatz entspricht (Artikel 12):

Jahre	gutgeschriebene Zinsen PKBW Vom Stiftungsrat festgelegter Satz	Mindestzins BVG Vom Bundesrat festgelegter Satz
1985 - 2002	4.00 %	4.00 %
2003	3.25 %	3.25 %
2004	2.25 %	2.25 %
2005 - 2007	2.50 %	2.50 %
2008	3.00%	2.75 %
2009 - 2011	2.00%	2.00 %
2012	1.50 %	1.50 %
2013	1.75 %	1.50 %
2014	2.00 %	1.75 %
2015	1.75 %	1.75 %
2016	1.25 %	1.25 %
2017	1.50 %	1.00 %

2. Der technische Zinssatz (anwendbar für die Berechnung der Verpflichtungen gegenüber den Rentenbezüglern) entspricht 2.00 %.

3. Der Verzugszinssatz im Sinne von Artikel 43 wird vom Bundesrat festgelegt; er beträgt:

1985 – 1999	5.00 %
2000 – 2002	4.25 %
2003	3.50 %
2004	2.50 %
2005 - 2007	3.50 %
2008	3.75 %
2009 - 2011	3.00 %
2012 - 2013	2.50 %
2014 - 2015	2.75 %
2016	2.25 %
2017 - 2018	2.00 %